

Wöchentliche Unterhaltungsbeilage.

Gratisbeiblatt für unsere Abonnenten.

A 4

(Nachdruck verboten.)

Heimatsfrieden.

Eine Geschichte von der Ostsee von Hans Seefeld.

„Badegäste fahren!“ sagte der Fischer.

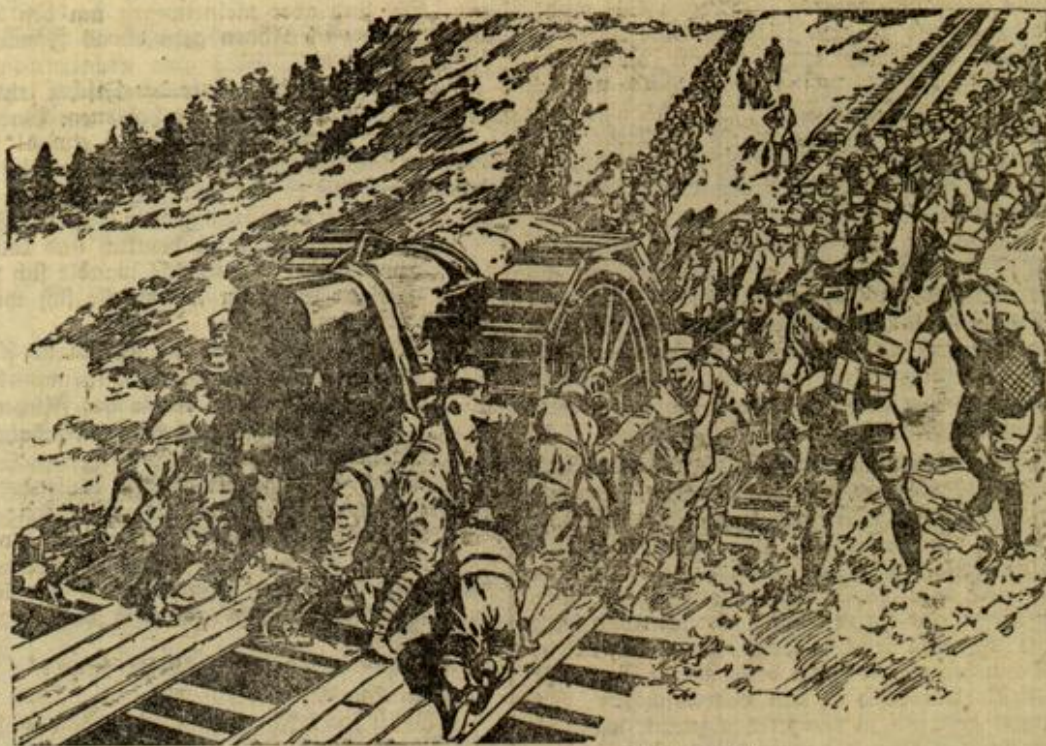
„Badegäste fahren?“ Bringt denn das was ein?“

Er lachte, daß alle 32 gesunden Bähne sichtbar waren. „Weel!“ sagte er dann und zog einen kleinen Lederbeutel hervor, der voll Silbergeld strohte.

„Nun, um zwei denn auf Wiedersehen!“ sagte Margarete liebenswürdig. „Wo liegt das Boot?“

Er zeigte in das Wasser hinein, wo ein kleines Fahrzeug vor Anker lag. „Dort!“

immer verliebt in das hübsche Mädchen. Natürlich ohne auf den Gedanken gekommen zu sein, sie zu heiraten; denn das war für ihn unmöglich, wie er meinte! Aber ihre Kälte reizte ihn und ihr anständiges Wesen. Sie war eben etwas anderes als eine Balletprinzessin. Er wollte sie sich zurückerobern um jeden Preis. Aber es schien recht schwer. Margarete beachtete ihn fast nicht. Für seine Aufmerksamkeit dankte sie ihm kurz, fast unhöflich, auf seine Nebenantwortete sie einsilbig. Er konnte nichts anfangen. Das Mädchen war überhaupt ungenießbar heute. Aber sie sah nicht so tottraurig aus wie sonst. Sie blickte mit Interesse um sich, ließ sich das Wasser durch die schlanken Finger gleiten und freute sich des schönen Tages. Sie sah auf einem hohen Haufen Segeltuch, das am Boden des Schiffes lag



Transport eines schweren italienischen Mörsers.

„Da werden wir wohl hineingetragen?“

„Natürlich!“ nickte er.

Margarete lachte. „Das wird ja herrlich!“ Dann bot sie ihm lächelnd ihre kleine Hand, die in seinen mächtigen braunen fast verschwand, und lief leichtfüßig zurück in die Pension. Vom Strande her folgten ihr ein paar klare, blaue Augen voll Bewunderung und Wohlgefallen. Das fühlte sie! Aber es beleidigte sie nicht wie die Bewunderung der Strandgeden, sondern sie freute sich darüber.

Die Segelpartie am Nachmittag verlief nach Wunsch. Das Wetter war wonnig. Die See plätscherte nur leise, so daß die alten Damen sich nicht zu fürchten brauchten, sondern wirklichen Genuß davon hatten. Der Referendar Bergen war der einzige Herr und verteilte als solcher seine Aufmerksamkeit unter alle anwesenden Damen. So fiel es nicht weiter auf, daß die Gesellschafterin auch ihr Teil davon bekam. Sie hätte gern darauf verzichtet! Das fühlte der junge Kavaliere sehr wohl und es kränkte ihn. Er war noch

und sah den drei Seeleuten zu, die das Fahrzeug handhabten. Der blonde Güne vom Vormittag saß am Steuer; jede seiner Bewegungen war Kraft und männliche Anmut.

Ralph Bergens Gestalt hätte ihm bis zur Schulter gereicht, wenn sie nebeneinander gestanden hätten. Margaret fand plötzlich Spaß daran, die beiden zu vergleichen. Ralphs garte, wohlgepflegte Hände drehten eben eine Zigarette. Er sah mit dem Rücken den älteren Damen zu, die sich eifrig unterhielten und benutzte diese Gelegenheit, dem Mädchen glühende Blicke zuzuwenden. Als sie das wieder nicht bemerkte, sondern mit ihren dunkelblauen Augen über ihn hinweg dem weißbärtigen Fischer zusah, der eben das Segel überholte, trat Ralph dicht an sie heran und faßte nach ihrer Hand.

„Süßes!“ flüsterte er leidenschaftlich. „Sei nicht so grausam, vielleicht bereust du es, wenn ich plötzlich tot bin! Sag, liebt dich ein Mensch so wie ich?“

gelfestehend zu dem Namen Margarete, die, nachdem der Gang etwas erstarrt war, sich dem Steuer und ging nach vorn; dann bemerkte sie den Ufer. Die alten Damen wurden lebhaft, sie stürzten sich vor dem Ausbooten. Die Fischer führten das Schiff fest an einen Pfahl und befestigten es daran. Dann zogen sie ihre langen Wasserstiefeln an und stiegen über Bord. Jeder von ihnen nahm eine der kreischenden alten Damen hoch und trug sie an Land. Nur noch zwei waren jetzt im Schiffe außer Margarete.

Da wollte Ralph mit seiner Jugendkraft renommieren. Er warf dem jungen Hünen, der das Steuer geführt hatte, einen Taler hin und ersuchte ihn, ihm die großen Stiefeln zu leihen, er wollte die anderen Damen selbst an Land tragen. Margarete wurde bleich. Sie wollte sich von ihm nicht anfassen lassen. Kurz entschlossen trat sie dicht zu dem jungen Fischer hin. „Bitte, tun Sie es nicht!“ bat sie im leisen Tone. Da schob der Mann den Taler zurück ohne ein Wort zu sagen.

„Nun, was wird's?“ riefelte Ralph. „Warum geben Sie mir die Stiefeln noch nicht?“

„Wilt Sie drin versinken!“ sagte der Fischer trocken. Ralph fluchte auf den „dänischen Herr!“, die anderen Fischer, die zurückkamen, lachten. Auch Margarete konnte ein schadenfrohes Lächeln nicht unterdrücken. „Tragen Sie mich“, sagte sie freundlich bittend zu dem Riesen. Der nahm sie auf den Arm wie ein Kind und trug sie durch die Wellen. Margarete legte ruhig ihren Arm um seinen Hals, um sich festzuhalten. „Ich danke Ihnen sehr!“ sagte sie leise. Er fühlte leise den Druck ihrer Hand auf seiner Schulter und freute sich viel mehr, als er sich über den Taler gefreut hätte. Behutsam setzte er das junge Mädchen auf den Dünenstrand und schritt zurück durch das Wasser.

Margarete war so froh, daß sie Ralph Bergen entgangen war. Dann tat es ihr leid, daß der junge Mensch, der sich sein Geld sauer verdienen mußte, um den Taler gekommen war. Einen Augenblick dachte sie daran, ihm selbst einen zu schenken; dann verwarf sie den Gedanken wieder. Es war doch ein Mitterdienst gewesen, wann der Mann, der ihn ihr tat, auch Arbeiterkleider trug. Da mußte sie ihm anders danken, so, daß es ihn wirklich freute!

Da eben kam er wieder und trug Ralph auf dem Arm, gerade wie er vorher das junge Mädchen getragen. Der sah kläglich aus auf dem Arm des Riesen. Das fühlte er wohl; denn er war wütend, seine Eitelkeit ließ ihn das lächerliche der Situation schwer empfinden. Er hätte den Riesen am liebsten geprügelt, wenn er den Mut dazu gehabt hätte. Aber der tat gar nichts, um ihn zu kränken, der tat ruhig seine Pflicht und setzte ihn aufs trodene Land, ohne eine Miene zu verziehen. Dann forderte er einen bescheidenen Preis für die Fahrt und steckte das Geld in sein Ledertäschchen. Sie schaute noch einmal grüßend zu den Leuten zurück, während sie überlegte, wie sie dem Manne danken konnte, der ihr den Willen getan. Aber sie fand nichts, — gar nichts.

Die nächsten Tage vergingen für sie wie die meisten. Die Geheimrätin ließ ihre Dienerinnen an ihr aus, schalt sie und warf ihr alles Gute vor, das sie so unverdient und undankbar empfangen. Ralph schmachtete sie an. Margarete hatte alle Hände voll zu tun. Sie mußte einpacken; der Sommeraufenthalt neigte sich seinem Ende zu. — Nur noch drei Tage! Margarete tat das Herz weh, wenn sie an den Abschied dachte. Jede freie Minute brachte sie am Strande zu. Und wenn sie die weißen Möwen fliegen sah, bekam sie Heimweh nach Glück und Frieden! — Nach Menschen, die ihr gut waren, und sie kannte doch keine.

Warum wurde es ihr so schwer, Abschied zu nehmen von den klaren Wellen, von dem sandigen Strand? War ihr hier etwas besonderes Gutes geschehen? Ach nein, sie wußte nichts. Aber sie fürchtete sich vor der Rückkehr nach Berlin, fürchtete sich vor dem erneuten Sklavendienst den Demütigungen seitens der Alten und den Forderungen des Sohnes! — Wie lange würde die Rute sie noch quälen, bis

Wenn nun das schreckliche halbe Jahr um war, wie würde ihr es dann gehen? Ob sie wohl eine neue Stelle fand; denn das Zeugnis der Geheimrätin fiel sicher nicht sonderlich gut aus! Und wenn sie eine Stelle bekam, würde sie besser sein? Wie lange würde sie dauern? Ein tiefer Seufzer kam aus des Mädchens Brust, große Tränen rannen ihr über die leichtgebräunten Wangen. „Ich halte es nicht mehr aus!“ rief sie laut in das rauschende Meer hinaus.

„Was denn nicht?“ antwortete eine Männerstimme. Sie hatte einen fremden Klang, — es war nicht Ralphs Stimme. Erschrocken sah sich das Mädchen um. Der blonde Hüne stand hinter ihr, die Hände in den Taschen seiner blauen Lederjacke, die kurze Schappseife im Munde. „Ach, Sie sind es!“ sagte die kleine Gesellschafterin erfreut und reichte ihm freundlich die Hand. „Ich freue mich, daß ich Sie noch einmal sehen kann, ehe ich abreise!“

„Ich freue mich auch!“ sagte der Fischer schüchtern. Das Hochdeutschsprechen machte ihm scheinbar Mühe.

„Ich wollte Ihnen noch danken, daß Sie mich neulich in Schutz nahmen.“

„Dat ist nich nödig!“ meinte er verlegen.

„Sie sind aber meinetwegen um den Taler gekommen, dafür möchte ich Ihnen gern etwas Freundliches tun, aber ich weiß nichts.“

„Ich auch nicht!“ sagte der Fischer jetzt zutraulicher und sah die junge Dame in unbaholtem Wohlgefallen an.

„Nun, so überlegen Sie sich etwas!“ riet Margarete höflich, „und morgen um diese Zeit will ich wieder hier sein, dann sagen Sie es mir, ja?“ Sie bot ihm wieder die Hand, die er schüchtern mit seinen groben, braunen Fingern umschloß.

„Ja!“ sagte er dann deutlich und laut.

„Abgemacht!“ Margarete wandte sich zum Gehen, doch nach wenigen Schritten wandte sie sich wieder um. „Wie heißen Sie denn?“

„Ernst Arendt!“ war die schüchternste Antwort.

„Und ich heiße Margarete Dienemann!“

„Woll aus Berlin?“ fragte der Fischer.

„Ja! Wenigstens bin ich die letzten Jahre dort gewesen!“

„Da ist wohl schön?“

„Nein! Mir gefällt es hier tausendmal besser! Ich fürchte mich, zurück zu reisen!“ Margarete seufzte.

„So bleiben Sie doch hier!“ Ernst Arendt lächelte.

„Wenn ich das nur könnte!“ Margarete stieß die Spitze ihres Sonnenschirmes tief in den losen Dünenstrand.

„Nehermorgen fahr ich auch hier weg!“ erzählte der junge Mann.

Margarete sah auf. „Wohin denn?“

„Na hinaus!“

„Wo ist das? Ihr zu Hause?“ fragte sie hastig. Er nannte den Namen eines Dorfes, den Margarete noch nie gehört hatte.

„Ist es da schön?“ fragte sie.

„Ja weet nich! Badegäst kommen nich hin, denen ist woll nich schön naug!“ meinte er.

„Aber Ihnen gefällt es?“ meinte Margarete. „Oder haben Sie manchmal gewünscht, von dort fort zu kommen, um die Welt zu sehen?“

„Ja hebb min Mudder dort!“ sagte Ernst Arendt einfach.

„Und da können Sie nicht weg?“ fragte das Mädchen.

„Nein!“

Da kamen Bekannte den Strand entlang. „Ich muß gehen!“ flüsterte das Mädchen hastig. „Auf morgen, Ernst Arendt!“ Damit eilte sie davon. Er schaute der zierlichen Gestalt nach, bis sie seinen Augen entschwand. Dann ging er weiter des Weges. —

Als Margarete das Zimmer betrat, war die Geheimrätin schon zurück und empfing sie mit einer Flut von Vorwürfen. Was ihr denn einfiele, sich solange herum zu treiben! Kein anständiges Mädchen tue das! Sie hätte lieber im

„Dort habe der junge Herr gestanden“ entzündete sich das Mädchen.

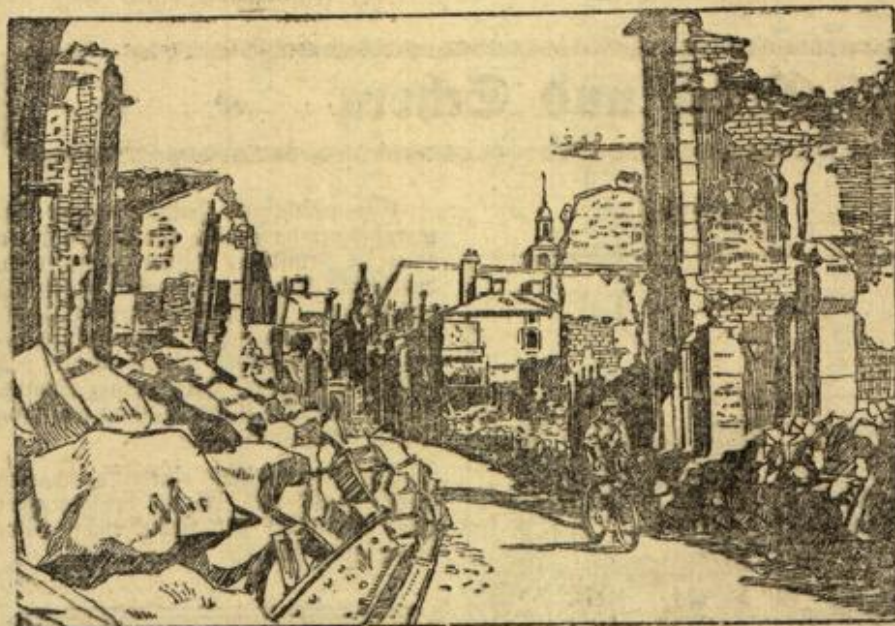
Die Geheimrätin verzog höhnisch die Mundwinkel. „Das Fräulein sollte sich nur nicht so haben! Sie geniere sich ja nicht mit Fischerweibern zu plaudern, da würde sie ihr Sohn wohl nicht stören, für den sie noch vor kurzem zärtliche Angebinde gestickt habe! Jetzt sollte sie sich an die Koffer scheeren! Margarete lief hinaus. Das Herz klopfte ihr zum Zerschellen. „Das wird ja immer unerträglich!“ dachte sie, während sie an ihre Arbeit ging. Ihre Hände zitterten nervös. Sie fühlte, daß dies Leben über ihre Kräfte ging. Gab es denn für sie nur Leid auf der Welt? Kein bißchen Glück? —

Sie dachte plötzlich an den blonden Hünen mit den ehrlichen Blauaugen, die kein Mädchen betrügen konnten. Und sie faßte einen Entschluß! — Fliehen! — Fort von den Menschen, die ihr tausend Qualen bereiten, — die da glaubten, für ihr armseliges Geld eines Mädchens Ehrgefühl tottreten zu können! — Fliehen! — Das war ihre einzige Rettung. Aber morgen schon. Sie hatte ja Geld! Wozu sollte sie eifrig Taler auf Taler legen, wozu? — Für ihr Alter? Wußte sie denn, ob sie alt würde? Bei dem Jam-

mer der Welt, er müßte doch ihren Wust in das Boot legen und dem Vrentel sagen, daß er ihn einstecken aufheben müßte, sie würde ihn heute nachmittags sagen, was damit werden sollte, und der Vrentel sollte die Zeit nicht vergehen, sie müsse ihn unbedingt sprechen. Sie drückte dem Alten ein Geldstück in die Hand, aber er nahm es nicht. „Dor mich jör!“ antwortete er höflich. Margarete wurde plötzlich verlegen. Vielleicht war Ernst Vrentel verheiratet und sie setzte ihn unangenehmen Nachreden aus, daß sie ihn bestellen ließ. „Sie denken doch nichts Böses von ihm — weil ich?“ Sie errödete und brach ab. Der Alte sah sie ruhig an. „Böses? — Von Ernst Vrentel? — Ne, von dem nich.“ Dann rauchte er weiter und das Mädchen eilte zurück. Die Fenster vor dem Schlafzimmer der Geheimrätin waren noch zugezogen. Sie war also noch nicht wach. Margarete war froh. Doch aus dem Hausflur hörte sie Schritte und Stimmen. Ralph Bergen trat ihr mit ausgebreiteten Armen entgegen. Er sah bleich und übernächtigt aus und roch nach Cognac. „Schon auf oder noch auf“, lachte er betrunken und suchte sie zu umfassen. Sie schlüpfte behende unter seinen Armen durch und die Treppe hinauf. — Nein, hier konnte sie nicht bleiben, das stand fest, und da ihre Herrin sie unter keinen Umständen vor Ablauf des Jahres gehen lassen würde, so mußte sie fliehen. Von hier aus war es auch leichter als in Berlin, wo die ihr angedrohte Polizei ihr schnell auf die Spur kommen konnte. — Aus diesen Gedanken schreckte sie der Ruf der Gnädigen, der sie bei der Toilette behilflich sein sollte. „Zum letzten Male!“ dachte das Mädchen froh, als sie die dünnen Haarsträhnen mit leichter Hand geschickt zusammensteckte. „Zum letzten Male!“ Sie bemühte sich, dieses letzte Mal ihre Sache recht gut zu machen, trotzdem sie genau wußte, daß es ihr kein Lob eintragen würde. Später kam Besuch. Margarete sah mit ihrer Handarbeit still im Hintergrunde, wie es sich für sie gehörte. Das hinderte sie aber nicht, im stillen ihre Beobachtungen zu machen, und da machte sie auch Beobachtungen an sich selbst. Sie fand, daß sie nicht mehr das harmlose, unbefangene Mädchen war, das sie noch vor einem Jahre gewesen. Sie kritisierte scharf das Lachen und Treiben der Menschen um sie her; deren Unterhaltung, deren ganzes Wesen kam ihr so unsäglich hohl und nichtig vor. Sie sah, daß hinter aller Freundlichkeit und Lebenswürdigkeit, mit der sie die Geheimrätin und ihre „Freundinnen“ behandelten, nicht ein Funken wahrer Freundschaft war. Sie fand, daß Ralph Bergen und seine Kameraden Tag um Tag in einem nutzlosen Parasitendasein verbrachten, daß sie ihren Beruf nicht als Lebenszweck, sondern als Mittel, eine Stellung, einen Titel und damit eine vermögende Frau zu bekommen. Das alles, was ihr heute so erbärmlich und verächtlich vorkam, hatte sie vor wenigen Monaten nicht einmal gesehen. Es war ihr, als sei sie um ein Jahr älter geworden, zu alt und zu klug, um noch einmal von Herzen glücklich zu sein. Ach, sie wollte auch gar kein Glück mehr — nur Ruhe, Frieden. — Sie war so müde — so müde. —

Ein altbekanntes, englisches Volkslied kam ihr dabei in den Sinn, das klang mit seiner eintönigen, schwermüthigen Melodie so recht zu dem trüben Wetter und Margaretes trübem Herzen:

Müde, zu kämpfen, so müde,
Gegen des Lebens Flut.
Müde, die Bogen zu teilen
Im Kampfe mit rastlosem Mut.
Müde, zu leben, so müde,
Sterben, ach, mücht' ich so gern!
Noch ist dem Pilger der Friede,
Das Ende der Wallfahrt so fern.



Zum Bombardement von Verdun: Eine Straße nach der deutschen Besetzung.

merleben nicht! Also wozu? — Nein, jetzt wollte sie einmal etwas haben von dem sauer verdienten Gelde! Eine kleine Zeit Ruhe und Frieden und Freiheit! — Wenigstens das! Sie schlief nicht in der folgenden Nacht. Immer wieder überdachte sie den Fluchtplan. Mit klopfendem Herzen und brennenden Augen lag sie da. Manchmal überkam sie eine wahnsinnige Angst. Ernst Vrentel könnte morgen nicht kommen, dann war alles vergebens, dann konnte sie nicht ungesehen fort. Oder er könnte ihr die Bitte abschlagen, die sie an ihn richten wollte! Dann lächelte sie wieder über ihre Bedenken. Das würde er gewiß nicht tun. Er war ihr ein wenig gut, ehrlich gut, anders wie Ralph Bergen, das fühlte sie mit dem natürlichen Instinkt des Weibes. So lag sie und sann. Als der Morgen dämmerte, stand sie rasch auf, kleidete sich an, nahm ihren großen Koffer und ging zum Strande. Die alte Geheimrätin schlief lange des Morgens samt ihrem Sohne. Bis die beiden munter wurden, war sie längst zurück. Unten am Wasser setzte sie das Gepäckstück hin und suchte das Boot, in dem sie neulich gefahren waren. Sie hatte sich den Namen gemerkt. Der alte weißbärtige Fischer, der neulich mit ihr war, stand auf den Dämmen und löste Fische aus den Haken der Angelseilire, die feucht glänzend von dem langen Stoch herabhängten. Margarete grüßte ihn be-

A black and white portrait of a man with a mustache, wearing a suit and tie. The image is framed by a thick black border.

18022. Gott bewachte ihn nicht länger. — —
 dachte der Letzte: „Lieber Gott, bewache
 diesen Mann gegen das Feindliche. Jetzt
 würde er am Strande sein und ich
 warten, dachte Margarete. — Siebzehn
 Minuten der Zeiger weiter und weiter. Dreißig
 Minuten nach Sehs, — ein Viertel auf
 Sieben, — o Gott, jetzt wartete er gewiß
 nicht länger. — —

Die Geheimrätin gähnte laut. „Solch ein Wetter“, schalt sie wohl zum zwanzigsten Male. „Das ist ja zum Trübsinnigwerden in dem öden Nest. Fräulein, nehmen Sie sich einen Schirm und laufen Sie einmal zur Frau von Dolf hinunter, sie wohnt bei Fischer Wöller. Da bestellen Sie meine Empfehlung und ob es Frau von Dolf angenehm wäre, mit ihrer Schwester zu mir zum Tee zu kommen. Bei dem Wetter ist ja doch weiter nichts anzufangen. — Und wenn die Damen zusage, besorgen Sie etwas frisches Gebäck!“ — —

Margarete war wie elektrisirt in die Höhe gesprungen.

Allelei Ernst und Scherz

Die Türken vermeiden es, Fragen zu beantworten, welche ihre Glaubens- und Sittenlehren betreffen. Eine vornehme Dame, die dies nicht wußte, fragte einen türkischen Gesandten, weshalb Muhamed seinen Gläubigen gestattet habe, mehr als eine Frau zu heiraten. Galant entgegnete der Anhänger des Propheten: „Wett er voraussetzte, wir würden nur in mehreren Frauen die Eigenschaften finden, die bei Ihnen, Madame, so glücklich in einer Person vereinigt sind.“

Ein prächtiges Zeugnis echter Kameradschaft haben sich die Angehörigen einer in Frankreich tapfer kämpfenden deutschen Maschinengewehr-Abteilung ausgestellt. Sie haben einer in Höchst am Main wohnenden Witwe eines gefallenen Kameraden ein Geschenk von 300 M. gesandt als Ertrag einer Sammlung, welche die Kompagnie unter ihren Leuten veranstaltete.

Der Elefant hat einen so scharfen Geruchssinn, daß er die Anwesenheit eines Menschen oft schon einen Kilometer weit wittert.

Meine Königin.

Rosen breite ich um dich hin.
Lange bin ich in Sehnsucht gegangen
Durch Wälder und Schluchten nebelver-
hangen.

Nun bett' ich in deinen Schoß mein Haupt
Es ist so müde und blütenberaubt.
Mein Sehnsuchtskainstigt sich zur Ruh;
Ein Traum schließt mir die Augen zu.
Glücklich bin ich wie ein Kind,
Das endlich nach Irre und Wind
Unter sternleerem Himmel nach Hause
sand;

Heber mein wirres Haar
 Schmeichelt so lieb deine Hand . . .
 Was meiner Seele so bitter war,
 Was sie geküßt und heimlich getragen
 In all den schweren, dunkeln Tagen,
 Gießet nun tief in die Blumen hin.
 Mir ist so leicht, meine Stübgen!

Wo ist der gefangene Schotte?

2. u n g : Das Bild ist auf den Kopf zu stellen, dann findet man leicht, links vom Landwirthmann, den Schotten.

nun muß es zeigen, ob es reiten kann.“ — Der deutsche Michel: „Zwar ist Ihr Sattel nicht sehr weich, mir gilt es gleich. Nochmals Dank, daß Sie mich rein gehoben, ich will mich selbst nicht loben — doch werden Sie es nicht bestreiten, Herr von Bismarck, ich kann reiten.“

Rätsel - Ecke

Wäffel.

Mit A ein Mann,
Im Alten Testament vorhanden.
Mit E eine Stadt
In den Niederlanden.

Musikrätsel.

Von Dr. Straube.

Stellt man die Buchstaben der Wörter „Nabe, Preis, Aron, Palme“ richtig um, so ergeben sich vier neue Wörter, deren Anfangsbuchstaben einen Mädchennamen bezeichnen. Durch nochmaliges Umstellen entstehen vier Wörter, deren Anfangsbuchstaben einen Edelstein benennen.

Kantzen:
des Grafen: Adam, Sohn des Amstel,
rathe: Gero, Ruppe, Hiera, Lampel-Gerna,
Ober, Gräfe, Werno, Lampe-Dpal.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3.)

Vom 21. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstpeisefett, Speck sowie Rinder-, Schaf- und Schweinesfett in jeglicher Form dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2.

Pflanzliche und tierische Oele und Fette sowie aus diesen gewonnene Del- und Fettsäuren dürfen zur Herstellung von Seife und anderen Waschlüsseln, die genannten Oele und Fette auch zur Herstellung von Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Die genannten Oele und Fette dürfen nicht gespalten werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln vom 18. April 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck R. A. Seife und R. A. Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung

mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2.

Die Abgabe von Waschlüsseln, die aus pflanzlichen oder tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der R. A. Seife, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschlüsseln bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage*) ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschlüsseln in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. 1.

§ 3.

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

1. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahn-techniker, Hebammen und Krankenschwäger,
- b) für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenkarten.

2. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

3. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschlüsseln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschlüsseln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

*) Die Anlage ist hier nicht mitabgedruckt.

Die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellten sind, im Hausierhandel ist verboten.

§ 6.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

bei A. A. Seife

für ein Stück von 50 Gramm 0,20 Mf.

für ein Stück von 100 Gramm 0,40 Mf.

bei A. A. Seifenpulver

für je 250 Gramm 0,30 Mf.

nicht überschreiten.

Geringere Mengen A. A. Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 7.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 8.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 9.

Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Puz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 10.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in

Bestimmung der Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Speisefetten. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fettartigen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., 25. Juli 1916.

Vorstehende Verordnungen bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden, denen nach dieser Verordnung die Ausstellung der Seifen-Karten obliegt, ersuche ich, die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Eingehendere Ausführungsanweisung bleibt vorbehalten.

Der Königliche Landrat.

J. B. Füller, Kreisdeputierter.

Bad Homburg v. d. H., 25. Juli 1916.

Diejenigen Gemeindebehörden, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 1. Juli 1916, Kreisbl. Nr. 82, Bedarf an Quittungskarten, noch im Rückstande sind, werden an die umgehende Erledigung erinnert.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. B. Sehepfandt.

Nachtrag

zur Verordnung des Kreis-Ausschusses vom 22. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Speisefetten.

— Kreisblatt Nr. 79. —

I.

Die im § 3 der Verordnung auf 125 Gramm an Butter, Margarine und sonstigen Speisefetten für die Person und die Woche festgesetzte Menge wird auf 90 Gramm herabgesetzt.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Juli 1916.

Der Kreis-Ausschuss.

J. B. Füller, Kreisdeputierter.

Anordnung, betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59 Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bzw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preussischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1.

Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Aufdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke 40 g Gebäck — und das sächsische Landeswappen.

2.

Umgekehrt erhalten die Angehörigen preussischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preussischen, auf 40 Gramm bzw. 10 Gramm lautenden Reisebrotmarken.

1. Alle Web- Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse fallen mit den in der Bekanntmachung des Reichsfanzlers aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den land wirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind.

3. Lieferungen nach dem Ausland fallen nicht unter die Verordnung.
4. Webstoffe aus Textilose fallen unter die Verordnung.
5. Es fallen nicht unter die Verordnung:
- a) Schuhwaren, die nicht in vollem Umfange aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schuhe mit Leder-, Gummi- oder Filzsohlen,
 - b) Lederhandschuhe mit Stoffutter,
 - c) Linoleum,
 - d) Alle Waren aus Filz, Watte,
 - e) Alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse z. B. Garne, gesponnene Posamentierwaren.
- Zu § 7, Abs. 1.
6. Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht „Gewerbetreibende, die Großhandel betreiben“. Mit Ausnahme der Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt daher § 7 Abs. 1 nicht für Fabrikanten.
7. Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts, insbesondere um die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Abs. 1.
8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, Abs. 1.
9. Firmen, die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitsschutzkleidung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7 Absatz I nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11.
- Zu § 7, Absatz 2.
10. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Bestellung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig.
- Zu § 7, Absatz 2, u. §§ 8 11.
11. Maßschneiderei ist Anfertigung von Ober- oder Unterbekleidung auf Bestellung nach Maß.
- Zu § 8, Absatz 1.
12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni 1916 fest gekauft waren aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen.
- Zu § 8, Absatz 2.
13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhandelswaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20% im Kleinhandel verkauft werden.
- Zu § 8, Absatz 3.
14. Waren, die nach Abschluß der Inventur in den Besitz des Kleinhandlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber unter die 20% vom Inventurwerte der inventarisierten Waren einzurechnen.
15. Unter „Art“ ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefaßt werden:
- Wollene Kleider- und Mantelstoffe für Damen und Mädchen,
 - Wollene Kleider- und Mantelstoffe für Herren und Knaben,
 - Baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe,
 - Wäschestoffe,
 - Handschuhe,
 - Strümpfe,
 - Sämtliche Trikotagen außer Strümpfen,
 - Mäntel, Kleider und Blusen für Damen und Mädchen, Unterröcke,
 - Fertige Knabenanzüge, Paletots und ähnliches,
 - Fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches,
 - Fertige Damenwäsche,
 - Fertige Herrenwäsche,
 - Stoffschuhe,
 - Sonstige Waren.

- Zu § 10.
17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneiderbedarfartikeln, sondern den Kleinhändlern gleichgestellt (§ 11).
18. Siehe auch oben Ziffer 9.
- B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers (Freiliste.)
19. Web-, Wirk- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnis der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfange unter die Bundesratsverordnung (Vergl. hierzu auch oben A, Ziffer 1—5).
20. Für die in der Freiliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren.
21. Wachs- und Wachstuchtaschen sind frei.
- Zu Nr. 4, 12—15, 20, 32—34.
22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit anderen Garnen insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle angesehen.
- Zu Nr. 1 und 2.
23. Sammete, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.
- Zu Nr. 3 und 9.
24. Seideplüschdecken fallen unter Nr. 3 oder Nr. 9 der Freiliste.
- Zu Nr. 4.
25. Pulzwärmer, Leibbinden, Lungen- und Kopfschützer sind nicht frei.
26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.
- Zu Nr. 7.
27. Hauben sind Mützen.
- Zu Nr. 9.
28. Steppdecken sind Bettüberdecken.
29. Nur abgepackte farbige Tischdecken sind frei, nicht Stüchware.
30. Matratzen und fertige Betten sind frei.
- Zu Nr. 10.
31. Möbelfattune sind Möbelfstoffe.
- Zu Nr. 11.
32. Lülle selbst sind nicht frei.
33. Baumwollene Battiste und Kreps siehe unter Ziffer 35
- Zu Nr. 13.
34. Baumwollene Velvets fallen unter Nr. 13 der Freiliste.
35. Baumwollene Battiste und Kreps fallen unter Nr. 13 der Freiliste.
- Zu Nr. 17.
36. Unter konfektionierten genähten Weißwaren werden verstanden: Bäschen, Rüschen, Halskrausen, Jabots und Ähnliches.
- Zu Nr. 19.
37. Wickelgamaschen sind frei.
38. Uniformen für bürgerliche Beamte sind nicht frei.
39. Siehe auch oben Ziffer 25.
40. Unter Herrengarderobe ist auch Burschen- und Knabengarderobe zu verstehen.
- Zu Nr. 20.
41. Auch Mädchenkonfektion, einschließlich Mädchenmäntel, die erst nach dem 6. Juni 1916 fertiggestellt ist, ist frei, soweit sie die angegebenen Preisgrenzen übersteigt.
42. „Im Besitz der Kleinhandler befinden“ gilt für den 10. Juni 1916.
- Zu Nr. 22.
43. Unter Damenwäsche ist auch Mädchenwäsche zu verstehen.
- Zu Nr. 27.
44. Halbwoollene Schlafdecken sind nicht frei.
- Zu Nr. 34.
45. Bezieht sich auf jedes Stück, das bis zu der bezeichneten Länge abgeschnitten wird, nicht nur auf Reststücke. Das abgeschnittene Stück ist nicht in die 20% nach § 8 Absatz III der Bundesratsverordnung einzurechnen.
- Berlin, den 21. Juni 1916
- Reichsbekleidungsstelle. Geheimer Rat Dr. Deutler.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher fällt nicht unter die Verordnung.
2. Es fallen nicht unter die Verordnung:
 - a) Filzwaren,
 - b) Künstliche Blumen,
 - c) Lampen-Dochte,
 - d) Möbel, Korbwaren, Koffer und Reisetaschen, auch wenn sie mit Web-, Wirk- oder Strickwaren überzogen oder ausgestattet sind,
 - e) Isolier-Fabrikate.

Zu § 7

3. Handschuhe, Strumpfwaren und Trikotagen sind Bekleidungsstücke.

Zu § 7, Absatz II

4. Bekleidungsstücke, die am 13. Juni 1916 zugeschnitten waren, können ohne die Voraussetzung des § 7, Absatz 2 fertiggestellt werden.

Zu §§ 7, 8 und 11.

5. Konkursausverkäufe fallen unter die Verordnung.

Zu § 8, Absatz II.

6. Die im Großhandel zu vertreibenden Waren sind ebenfalls nach Kleinhandelspreisen in die Inventur aufzunehmen.

Zu § 9.

7. Verkauf an das eigene Personal in einem Engros-Geschäft, das nicht gleichzeitig Kleinhandel betreibt, ist nicht zulässig.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers. (Freiliste.)

Zu Nr. 4, Absatz II.

8. Die Bestimmungen für baumwollene Damenstrümpfe gelten auch für baumwollene Mädchenstrümpfe. Die Bestimmungen für baumwollene Herrensocken gelten auch für baumwollene Knabensocken.

Zu Nr. 5.

9. Gürtel sind nicht frei.

Zu Nr. 6.

10. Taschen mit oder ohne Bügel sind Tapissierwaren.
11. Canevas und glatte Kongrestoffe sind frei.

Zu Nr. 9.

12. Polsterwaren sind frei. (Vergleiche auch unter A Ziff. 2d).

Zu Nr. 19.

13. Westengürtel und Gürtel sind nicht frei.

Zu Nr. 22.

14. Nicht waschbare Unterröcke sind nicht frei.

Zu Nr. 22 und 28.

15. Kombinations sind Hemden.

Zu Nr. 23.

16. Gummi-Unterlagen für Säuglinge sind frei.

Zu Nr. 25.

17. Fertige Bettwäsche (hierzu gehören auch fertige Inletts) ist nicht frei.

18. Federkörper fällt unter Wäschestoffe.

Zu Nr. 30.

19. Unter Hausschürzen sind solche mit und ohne Träger ohne Rücksicht auf die Größe zu verstehen.

C. Ausnahmeregelungen.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1916 in Verbindung mit § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 werden hiermit die nachstehenden Ausnahmen von § 7 der genannten Verordnung zugelassen:

I.

Gewerbetreibende, die mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen die in der Zeit

1. sie ihr Gewerbe bereits vor dem 1. Mai 1916 betrieben haben,
2. in den der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern) usw. vorzulegenden Aufträgen Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben ist,
3. hinsichtlich dieser Aufträge der Verdacht des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,
4. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten.

II.

Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 1914 ausschließlich oder überwiegend Ausführhandel mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen betrieben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe für die Ausfuhr hergestellt haben, dürfen Gegenstände der gleichen Art, wie sie vor dem 1. August 1914 gehandelt oder hergestellt haben auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie die in diesem Ausführbetriebe gehandelten oder hergestellten Waren infolge der Kriegsverhältnisse nach ihren früheren ausländischen Absatzgebieten nicht absetzen können,
2. der Verdacht, daß durch diese Gewerbetreibenden der sogenannte Kettenhandel unterstützt werde, ausgeschlossen erscheint,
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten

III.

Gewerbetreibende, die bereits vor dem 1. August 1914 mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel betrieben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe hergestellt haben und durch die Kriegsverhältnisse gezwungen worden sind, ihr Geschäft ganz oder teilweise auf eine andere Warenart einzurichten, dürfen auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie ihr Geschäft bereits vor dem 1. Mai 1916 auf eine andere Warenart eingerichtet haben,
2. seitens der Gewerbetreibenden die Unterstützung des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

Zu I., II., III.

Vordrucke zu den unter I., II., III. vorgeschriebenen Bescheinigungen werden den Handelskammern usw. von der Reichsbekleidungsstelle geliefert.

Falls die Handelskammer usw. die Bescheinigung erteilt, bedarf es keines Antrages bei der Reichsbekleidungsstelle.

Die Bescheinigung ist den in § 14 der Verordnung bezeichneten Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und sonstigen Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

IV.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken für den eigenen Kleinhandel des Herstellers in dem bisherigen Umfange wird zugelassen.

Ziffer 10 der Erläuterung I vom 21. Juni 1916 ist insoweit abzuändern.

V.

Bezüglich neu errichteter Geschäfte behält sich die Reichsbekleidungsstelle Einzel-Entscheidung vor.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temp er, stellvertretender Vorsitzender.

§ 11 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 hat die Erwerbung von Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugsscheines abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzutun hat. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gilt die Reichsbekleidungsstelle nach Gehör ihres Beirats Folgendes zur Nachachtung bekannt:

§ 1.

Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht finden und es sind darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungsstücken zu Grunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Bezugsscheines ohne Weiteres zugewilligt werden kann, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen darzulegen werden muß.
2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden Ansuchen um einen Bezugsschein eine Befragung über die Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden können. Bei wiederholtem Ansuchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des regelmäßigen Verschleißes zu berücksichtigen.
3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die berufliche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, dergestalt, daß Angehörigen von Berufen, bei denen der Verschleiß von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufen, in denen ein solcher rascher Verschleiß nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.
4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen.
5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.
6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3).
- b) für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4).
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).
- d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6).
- e) in Bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§ 7).

§ 3.

Bei Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushaltes die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20% der sonst üblich gewesenen Menge hinausgehen dürfen.

§ 4.

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugsschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

§ 5.

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerkleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerkleidung nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendem Maße.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bzw. ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen erteilt werden.

§ 7.

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugsscheines für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberkleidung derselben Art gerichtet

2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

§ 8.

Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. Inbetriff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragen der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entschliebung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geschickt werden soll. Bescheinigung für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind nicht auszustellen.
2. Da sich Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Offiziersstellvertreter, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in Bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.
3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Bad Homburg v. d. G., den 27. Juli 1916.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, sich mit den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 91 von 1916 — und den dazu ergangenen weiteren Vorschriften umgehend genau vertraut zu machen, auch die in den Gemeinden mit Web-, Wirk- und Strickwaren handelreibenden Personen sofort ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Zusolge der dem Kommunalverbande von dem Herrn Regierungspräsidenten übertragenen Befugnisse zur selbstständigen weiteren Regelung des Verkehrs mit den vorgenannten Waren werden als ausfertigende Behörde im Sinne des § 12 der Bekanntmachung vom 10. 6. 1916 die Magistrate und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden bestimmt.

Die Erstellung des Bezugsscheines gestaltet sich dann folgendermaßen:

Der Antragsteller entnimmt einen Bordruck des Bezugsscheines (Bordruck A), der zweckmäßig sowohl bei der ausfertigenden Behörde wie bei den Datenlisten zur Entnahme auslegen kann. Die Stellung des Antrages geschieht in der Form, daß der Antragsteller den oberen Teil des Bezugsscheines ausfüllt und ihn der ausfertigenden Behörde vorlegt oder einsenden. Die ausfertigende Behörde — Gemeindebehörde — hat zu prüfen:

1. ob der Antragsteller zu ihrem Bezirke gehört; dieser Nachweis wird z. B. durch Vorlegung des Wohnungsscheines oder dergleichen zu führen sein,
2. ob nach den von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Grundsätzen die Notwendigkeit der Anschaffung vorliegt.
3. ob nicht von derselben Person innerhalb zu kurzer Zeit zuviel Waren beansprucht werden.

Um die Prüfung zu 3 vornehmen zu können, ist die Eintragung jeder Ausfertigung eines Bezugsscheines in eine Personalliste erforderlich. Diese ist auf den Namen des Familienhauptes anzulegen, auf dessen Rechnung die Anschaffung erfolgt. Deshalb sind auch die Bezugsscheine auf den Namen des Familienhauptes auszustellen, auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied der Familie bestimmt ist.

Die Personalliste ist erst bei der ersten Ausstellung eines Bezugsscheines anzulegen. Ob sie in alphabetischer Listenform oder in Kartenform (nur für letztere liefert die Reichsbekleidungsstelle Borddrucke) geführt wird, bleibt den Verwaltungsbehörden überlassen; letzteres wird sich bei größeren Verhältnissen von selbst als notwendig ergeben. Gefordert muß nur werden, daß die Liste einen sofortigen Nachweis ergibt, wann und über welche Waren jede einzelne Person Bezugsscheine ausfertigt erhalten hat. Eine Mitteilung der Personalliste an den neuen Wohnort bei Wegzug will die Reichsbekleidungsstelle nicht vorschreiben; eine solche Mitteilung wird aber zweckmäßig und dort leicht durchführbar sein, wo die Listensführung in Kartenform erfolgt und die bisher die Listen führende Stelle Nachricht vom neuen Wohnort erhält.

Zugleich mit der Eintragung in die Personalliste ist eine Warenliste zu führen; sie ist nach 6 Warengattungen getrennt und muß Auskunft über die Gesamtsumme der Waren geben, über die Bezugsscheine ausfertigt worden sind. Das Nähere ergibt die der Warenliste vorgegebene Anleitung zu ihrer Führung.

Das monatliche Endergebnis der Warenliste ist an jedem Monatsende in eine Zusammenstellung einzutragen und allmonatlich bis zum 2. nächsten Monats auf einem Anzeige-Bordruck mitzuteilen. Erstmals ist mir das Ergebnis für Juli und August zum 2. September 1916 mitzuteilen.

Die Ausfertigung des Bezugsscheines muß durch Abstempelung und Rückgabe oder Rücksendung an den Antragsteller erfolgen.

Die Formulare für die Anträge auf Bezugsscheine, sowie Personallisten in Kartenform, Warenlisten mit Anleitung und einzelne Warenlisten, sowie Formulare zu den Zusammenstellungen der monatlich erteilten Bezugsscheine gehen den Gemeindeverwaltungen in den nächsten Tagen zu.

Künftig erforderlich werdende weitere Borddrucke sind nach den den Gemeindebehörden ebenfalls zugehenden Bestellscheinen bei der Reichsbekleidungsstelle Berlin W 56, Markgrafenstraße 42 unmittelbar anzufordern.

Der Agl. Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bekanntmachung

Enteignung, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing u. Reinnickel.

Die Sammelstelle zur Entgegennahme der oben bezeichneten Gegenstände, für welche die Ablieferung bis zum 31. Juli gestundet war, ist im **Rathaus hofe links**,

am Montag den 31. Juli, Mittwoch den 2. und Freitag den 4. August, nachmittags von 3—6 Uhr geöffnet.

Weitere Termine werden nicht mehr abgehalten, wird weiterer Aufschub nicht erteilt. Wer die Ablieferung der in seinem Besitz oder Gewahrsam befindlichen, von der Verordnung vom 16. 11. 15 betroffenen Gegenstände unterläßt, macht sich strafbar und hat die Folgen der in § 8 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu tragen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 22. Juli 1916.

Der Magistrat. (Bauverwaltung).

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 — Postscheckkonto Nr. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Zinsen
bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Spar- und Vorschaukasse zu Homburg v. d. Höhe.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Andenstraße No. 8

Giro-Konto Dresdner Bank.

Postscheckkonto No. 588 Frankfurt a. M.

Geschäftskreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die einzelnen Geschäftszweige.

Sparfassen-Verkehr

mit $3\frac{1}{2}\%$ und 4% iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 15. des Monats
Kontante Bedingungen für Rückzahlung n.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslosung.

Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr
gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherstellung.

Postscheck-Verkehr

unter No. 588 Postscheckamt Frankfurt am Main.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln
in fremder Währung, Coupons und Sorten.

Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchsfähigen
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

Feldpost-Adressen

mit vollständigem Namensaufdruck liefert rasch und billigt die

Kreisblatt-Druckerei.